

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 13 (1843)

Register

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reg i s t e r.

A b z u g s v e r t r a g mit dem Fürstenthum Reuß-Greiz, 23.
mit dem Fürstenthum Schwarzburg - Sondershausen, 120.

A m t s s c h r e i b e r. Emolument für die Einschreibung einer Zufertigungsurkunde und des Nachschlagungszeugnisses, auch für ein Instrument über den gleichen Gegenstand, das verschiedene Verhandlungen enthält; ferner für die Einschreibung der Löschungen und das Zeugniß, 3.

A u s l i e f e r u n g d e r V e r b r e c h e r. Vertrag mit dem König von Sardinien, 89.

N a c h t r ä g l i c h e E r k l ä r u n g , b e t r e f f e n d d i e E n t s ch ä d i g u n g d e r Z e u g e n , 100.

A u ß e r K r a n k e n h a u s - u n d I n s e l k o r p o r a t i o n . O r g a n i s a t i o n s r e g l e m e n t , 67. Siehe das Nähere unter Insel.

Baudepartement. Die Stelle eines Rechnungsführers mit der eines zweiten Sekretärs vereinigt. Dieser wird auf sechs Jahre erwählt und erhält eine Besoldung von 1,400 Franken, 11.

Bevochtungen. Wie dabei verfahren werden solle, 87.

Brüssel. Der Vertrag mit dem Fürst Bischof von Basel vom 30. April 1601, betreffend die Waldverhältnisse, wird aufgehoben, 32.

Drucksachen. Posttarif für dieselben, 19.

Eidgenössische Eingangsgebühren.	} Fortbezug und Verwendung verselben, 109.
---	---

Emolumentertarif. Erläuterung in Betreff der Einführung der Zufertigungsurkunden und der daherigen Nachschlagungszeugnisse, wie auch in Ansehen der Instrumente über den gleichen Gegenstand, die verschiedene Verhandlungen enthalten; ferner, betreffend die Einführung einer Löschung und das Zeugniß, 3.

Forstbeamten, obere, sollen wie die Unterforsterstellen bis zum Erlass eines neuen Forstorganisationsgesetzes fortdauern, 7.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Reuß-Greiz, 23.

mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 120.

Führleute. Dekret über die Breite der Ladungen auf Wagen und die Führung der Wagen, 16.

Führlizenzenordnung, 60.

Geistige Getränke. Die Widerhandlungen gegen das Ohmgeldgesetz vom 9. März 1841, betreffend

die Verfertigung geistiger Getränke, sind mit 100 bis 500 Franken zu bestrafen, 38.

Geistliche, katholische. Derselben Besoldungen erhöhet, dagegen einige Stollgebühren und Accidentien aufgehoben, 12.

Einige Pfarrstellen werden von der ersten in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt, 28.

Gelder, die hinter den Richter in Verwahrung gelegt werden, dafür sei keine Gebühr zu bezahlen, 111.

Glücksäfen und Lotterien werden verboten, 8.

Gränzgebühren, eidgenössische. Fortbezug und Verwendung, 109.

Insel- und Außer Krankenhauskorporation. Organisationsreglement, 67. Allgemeine Bestimmungen, Behörden, 68. Inselverwaltung, Bestand, Wählbarkeit, Amtsdauer, 69. Vicepräsident, Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten, 70. Inseldirektion, Bestand, Wählbarkeit, Amtsdauer, 73. Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten, 74. Inselfollegium, Bestand, 76. Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten, 77. Beamte und Angestellte, Verwalter des Inselspitals, 78. Verwalter des Neuzern Krankenhauses, Aerztliches Personal für die Krankenpflege der Anstalten, 79. Schaffner, Sekretär, Prediger, 80. Official, besondere Bestimmung in Betracht der Beamten, Dienstpersonele, 81. Oberaufsicht des Regierungsraths, 82. Anhang, betreffend die Burgerstuben, 83. Schlussartikel, 84.

Beschluß über die Amtsdauer der Inselbeamten, 85.

Jura, siehe Leberberg.

Katholische Geistliche. Derselben Besoldungen erhöhet, dagegen einige Stollgebühren und Accidentien aufgehoben, 12.

Einige Pfarrstellen werden von der ersten in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt, 28.

Kinder. Die reformirten Kinder sollen bis zur Admision zum Heiligen Abendmahle, und die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr die Primarschulen besuchen, 35.

Kinder mord. Auf denselben wird das Strafmilderungsgesetz vom 27. Brachmonat 1803 anwendbar erklärt, 37.

Kunstverlosungen können mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden, 9.

Leberberg. Die Besoldung der katholischen Geistlichkeit erhöhet, dagegen einige Stollgebühren und Accidentien aufgehoben, 12.

Einige katholische Pfarrstellen werden von der ersten in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt, 28.

Leinwandfabrikation. Neue Instruktion für die Tuchmesser, 22.

Lizenz- (Fuhr-) Verordnung, 60.

Löschungzeugnisse. Erläuterung des Emolumtentarifs in Betreff derselben Bezahlung, 3.

Lotterien und sogenannte Glückshäfen werden verboten, 8.

Majore aller Waffengattungen. Ihren Gold erhöhet, 34.

Militärdienst. Bestrafung derjenigen, welche denselben zu leisten sich weigern, 31.

Nachschlagungszugnisse. Erläuterung des Dokumententarifs in Betreff derselben Bezahlung, 3.

Oberhasle, Landschaft. Das Statutarrecht, genannt die Landsatzung, wird aufgehoben, 44.

Öhmgeld. Die Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 9. März 1841, betreffend die Verfertigung geistiger Getränke, sind mit 100 bis 500 Franken zu bestrafen, 38.

und Zollbeamte. Eintheilung in acht Klassen und Bestimmung derselben Besoldungen, 112.

und Zollbureau. Aufstellung, 116.

Paternitätsfälle. Reziprokerliches Verfahren gegen Bernerische und Solothurnische Weibspersonen, 30.

Pintenwirthschaften. In denselben Spiel und Tanz verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Posttarif für Zeitungen und Drucksachen, 19.

Regierungstatthalter sollen die Schulen beaufsichtigen, 104.

Reichenbach, Amts Frutigen. Der Gemeinde Statutarrecht aufgehoben, 40.

Neu-Grätz, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 23.

Sardinien, Königreich. Vereinbarung mit der Schweiz, zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, 89.

Machträgliche Erklärung, betreffend die Entschädigung der Zeugen, 100.

Schulen. Die reformirten Kinder sollen bis zur Admission zum Heiligen Abendmahle, und die katholischen Kinder bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr die Primarschulen besuchen, 35.

Sollen durch die Regierungsstatthalter beaufsichtigt werden, 104.

Schwarzburg = Sondershausen, Fürstenthum.
Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 120.

Solothurn. Reziprozierliches Verfahren gegen Weibspersonen in Paternitätsfällen, 30.

Speisewirthschaften. In denselben Spiel und Tanz verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Spiel und Tanz in den Pinten- und Speisewirthschaften verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Straßenpolizeigesetz. Ergänzung und Abänderung desselben, in Betreff der Breite der Ladungen auf Wagen, und der Führung der Wagen, 16.

Tabak. Geseß über die Verbrauchssteuer, 65.

Tanzbewilligungen werden allein durch die Regierungsstatthalter ertheilt, bei Truppenzusammenzügen oder Musterungen aber nicht ohne Genehmigung des kommandirenden Offiziers, 5.

Tanzen in den Pinten- und Speisewirthschaften verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Tuchmesser. Derselben neue Instruktion, 22.

Verbrecher. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, 89.

Nachträgliche Erklärung, betreffend die Entschädigung der Zeugen, 100.

Vormundschaften. Wie bei den Bevogtungen verfahren werden solle, 87.

Wagen (Fracht-). Defret über die Breite der Ladungen, und über die Führung der Wagen auf den Straßen, 16.

Führlizenzenverordnung, 60.

Weibspersonen, unverheirathete. Anwesenheit von Zeugen bei der Niederkunft, 107.

Wirthschaften. In den Pinten- und Speisewirthschaften Spiel und Tanz verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Zeitungen. Posttarif für dieselben, 19.

Zollgesetz vom 22. Wintermonat 1842, 46.

Brückengelder für die Aar- und Zihlbrücken, 46. Weggeld an der Laubegg oder Garstadt, Einfuhr, 47. Ausfuhr, 48. Durchgangszoll, 49. Allgemeine Bestimmungen, 52. Strafbestimmungen, 53. Schlussbestimmungen, 57.

Zoll- oder Gränzgebühren, eidgenössische. Fortbezug und Verwendung, 109.

und Ohmgeldbeamte. Eintheilung in acht Klassen und Bestimmung derselben Besoldungen, 112.

und Ohmgeldbureau. Aufstellung, 116.

Zufertigungsurkunden. Emolument für die Einschreibung und das Nachschlagungszeugniß, 3.
